

LANDKREIS RAVENSBURG

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 13. Juli 2021

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910) und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181) hat der Kreistag am 13. Juli 2021 folgende neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung der Satzung vom 3. Juli 1986, zuletzt geändert durch die achte Änderungssatzung vom 20. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1.200,00 €“ durch „2.200,00 €“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2.800,00 €“ durch „3.800,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

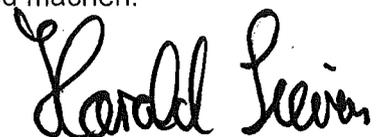
Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Harald Sievers, Landrat

Ravensburg, den 13. Juli 2021